

Allgemeine Auftragsbedingungen für Sanitätswachdienste des DRK-Kreisverband Merseburg-Querfurt e.V.

§1 Leistungsumfang

- Die Betreuung vorgenannter Veranstaltung durch den DRK-KV Merseburg-Querfurt im Rahmen eines Sanitätswachdienstes umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer.
- Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang nicht enthalten.
- Die rettungsdienstliche Versorgung wird durch den regulären Rettungsdienst geleistet/sichergestellt.

§2 Risikobewertung und Geschäftsgrundlage

- Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch den DRK-KV Merseburg-Querfurt. Diese Risikobewertung erfolgt entsprechend den Richtwerten des „Maurer-Algorithmus“ für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Risikofaktoren sind die zulässige und die erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
- Die nach dem „Maurer-Algorithmus“ durchgeführte Risikobewertung zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte, sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Änderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden den DRK-KV Merseburg-Querfurt von seiner Leistungsverpflichtung.

§3 Pflichten und Aufgaben des DRK-KV Merseburg-Querfurt

- Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt der DRK-KV Merseburg-Querfurt die durch die Risikobewertung ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungskräfte sowie erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend §1 dieses Vertrages zur Verfügung.
- Der DRK-KV Merseburg-Querfurt verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der Sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtliche festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
- Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt der DRK-KV Merseburg-Querfurt erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Art der Veranstaltung es erfordert, stellt der DRK-KV Merseburg-Querfurt darüber hinaus einen Einsatzleiter / eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes, der / die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung steht. Andernfalls wird der DRK-KV Merseburg-Querfurt dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.
- Darüber hinaus ist der DRK-KV Merseburg-Querfurt nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
 - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
 - die Zugangsregelung und Zugangskontrolle;
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr;
 - Die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern diese nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK-KV Merseburg-Querfurt rechtzeitig – spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung – bekannt gegeben wurden.

§4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

- Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Risikobewertung nach §2, Abs. 1 dieser Vereinbarung, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, spätestens 30 Tage vor deren Beginn, dem DRK-KV Merseburg-Querfurt folgende Informationen zu übermitteln:
 - Die genaue Art der Veranstaltung und deren zeitlichen Rahmen;
 - Die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll;
 - Die für die Örtlichkeit zugelassene Besucher- und / oder Teilnehmerzahl;
 - Die tatsächlich erwartete Besucher- und / oder Teilnehmerzahl einschließlich der Angaben über die Kalkulationsbasis, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende Vorkommnisse zu schließen ist;
 - Den genauen Programmablauf und Zeitplan;
 - Den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Einsatzkräfte des DRK-KV Merseburg-Querfurt.
- Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
 - Die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung;
 - Geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege;
 - Möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
 - Die Möglichkeit einer Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK-KV Merseburg-Querfurt während der Veranstaltung.
- Der Veranstalter verpflichtet sich, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Abs. 1 und 2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK-KV Merseburg-Querfurt mitzuteilen.
- Bei wesentlichen Änderungen ist der DRK-KV Merseburg-Querfurt berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zur reagieren und dem Veranstalter diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§5 Haftung

- Der DRK-KV Merseburg-Querfurt haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber nur für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden werden, sofern die Schäden nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.
- Der DRK-KV Merseburg-Querfurt wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK-KV Merseburg-Querfurt wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach §4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter den DRK-KV Merseburg-Querfurt auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei. Der Haftungsausschluss gilt nur insofern, wie dieser gesetzlich zulässig ist.
- Da der DRK-KV Merseburg-Querfurt als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u.U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an den DRK-KV Merseburg-Querfurt den Sanitätswachdienst teilweise oder ganz abzubrechen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK-KV Merseburg-Querfurt zu. Auch eine Haftung des DRK-KV Merseburg-Querfurt gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an den DRK-KV Merseburg-Querfurt befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden. Der Haftungsausschluss und der Ausschluss der Gewährleistung gelten nur insofern, wie diese gesetzlich zulässig sind.

§6 Kosten und Vergütungen

- Kostenberechnung
 - Kostenberechnung nach Stundensatz
Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes wird dem Veranstalter der jeweils vereinbarte Stundensatz für das eingesetzte Personal, sowie der bereitgestellten Einsatzfahrzeuge berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist die tatsächliche Einsatzdauer.
 - Pauschale Kostenberechnung
Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes und die dem DRK-KV Merseburg-Querfurt hierdurch entstehenden Kosten wird dem Veranstalter eine pauschale Vergütung vereinbart.
- Wird zwischen dem DRK-KV Merseburg-Querfurt und dem Veranstalter für die Durchführung des Sanitätswachdienstes eine Vergütung nach Abs. 1.1 und / oder Abs. 1.2 vereinbart, so deckt diese alle Leistungen des DRK-KV Merseburg-Querfurt ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätswachdienstes nach §4 Abs. 3 u. 4 dieser Vereinbarung erforderlich werden.
- Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
- Besonders aufwendige Versorgungen von Patienten sowie möglicherweise erforderlich werdende Transporte, insbesondere die Versorgung und der Transport von Notfallpatienten, können zusätzlich mit dem Patienten bzw. deren Krankenkasse abgerechnet werden. Die Vereinbarung zwischen dem DRK-KV Merseburg-Querfurt und dem Veranstalter über eine Vergütung wird davon nicht berührt.

§7 Veranstaltungsausfall

- Fällt die Veranstaltung aus, so ist dies dem DRK-KV Merseburg-Querfurt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber 24 Stunden vor dem geplanten Veranstaltungstermin, mitzuteilen.
- Bei Nichteinhalten der in Abs. 1 genannten Fristen, behält sich der DRK-KV Merseburg-Querfurt vor dessen entstandenen Aufwendungen, gemäß der vereinbarten Stundensätze – mindestens aber 50,00 Euro – zu berechnen.

§8 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

- Die oben genannten Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätswachdienstes vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen und Absprachen, insbesondere mündlicher Art, wurden nicht getroffen.
- Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Haben sich Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann der DRK-KV Merseburg-Querfurt von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Es ist dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

§9 Salvatorische Klausel

- Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtunwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
- Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
- Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.